

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Märkischen Holzbau GbR

Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen gelten als einvernehmliche vertragliche Regelungen für alle Beauftragungen bei der Märkischen Holzbau GbR. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB – B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Mit einem Vertragsabschluss erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden.

§ 1 Behördliche Genehmigungen

- Der Auftraggeber (im Nachfolgenden AG genannt) stellt dem Auftragnehmer (im Nachfolgenden AN genannt) alle für seine Baumaßnahme erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen bei.
- Zusätzliche Aufwendungen aus der bauantraglichen Genehmigung, wie z.B. Lagepläne, Brandschutzaufgaben, Bodengutachten, Entwässerungsaufgaben und -pläne, Außenanlagenpläne u.a.m., gehen zu Lasten des AG.
- Der AG ist berechtigt gemäß §§ 346 ff. BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Vorhaben behördlich abgelehnt wird. Der Rücktrittserklärung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides beizufügen. Auflagen der genehmigenden Behörde, die zu zusätzlichen Kosten führen, sind dem Auftragnehmer, extra zu vergüten. Der AN hat ein Rücktrittsrecht wenn z.B. behördliche Auflagen mit seinen technischen Möglichkeiten nicht oder nur unangemessen zu erbringen sind. Prüffähige statische Berechnungen können gegen Vergütung erstellt werden. Tritt der AG nach einer Frist von 90 Kalendertagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme als Schadensersatz fällig. Beim Zustandekommen eines erneuten Vertragsverhältnisses werden diese Kosten dem AG wieder gutgeschrieben.

§ 2 Ausführungsfristen

- Zwischen der Anlieferung des Bausatzes und dem Baubeginn können aus dispositiven Gründen grundsätzlich 7 Tage liegen. Abweichende Fristen sind im Ausnahmefall möglich, bedürfen aber schriftlicher Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN.
- Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem AN, durch den AG übergeben wurden sowie die Produktionsfreigabe erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den AG ist der AN berechtigt, dem AG neue Termine zu nennen.
- Schlechtwettertage gelten als Behinderung der Ausführungen im Sinne von § 6 Nr. 2 II VOB/B. Sie führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Bodenverhältnisse auf dem Baugelände, die eine sachgerechte Montage in der von uns angebotenen Form erschweren bzw. auch unmöglich machen, gelten ebenfalls als Behinderung und sind extra zu vergüten. Der Auftraggeber ist verpflichtet eine reibungslose Durchführung der Montagearbeiten zu gewährleisten. Wenn der Auftraggeber die Montagearbeiten unterbricht oder eine Montage unmöglich macht bzw. verweigert werden ihm die anfallenden Kosten dafür berechnet. Terminvorgaben vom Auftraggeber gelten nur als anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart bestätigt wurden.
- Nach der Fertigstellung eines Bauvorhabens erfolgt durch den jeweiligen Montageservice und dem Auftraggeber eine schriftliche Bauabnahme.

§ 3 Montage und Anlieferungen

- Die Anlieferung erfolgt, wie im Angebot beschrieben, immer frei Haus bis zur Abladestelle „Bordsteinkante“. Die Befahrbarkeit mit einem 25-t-Lkw muss gewährleistet sein, zusätzliche Transportkosten im gegenteiligen Fall sind vom AG zu tragen. Private Grundstücke und Auffahrten werden vom AN nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und nach vorherigem schriftlichem Abschluss von Ansprüchen auf Gewährleistung im Schadensfall befahren.
- Der AG ist verpflichtet, dem AN in den korrekten Bauort einzuweisen, einschließlich der Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen. Der AG übernimmt grundsätzlich die Gewähr für die Einhaltung vorgeschriebener Grenzabstände. Der AG versichert dem AN dass der AG berechtigt ist auf dem Bauort zu bauen.
- Der Bauplatz muss für den Bauablauf frei von Hindernissen sein. Der AG muss dem AN alle notwendigen Höhenangaben bekannt geben, insbesondere wenn nach der Fertigstellung der Bauplatz oberflächenbefestigt werden soll. Bezugspunkt der Aufbauhöhe ist der höchste Punkt des Geländes, von dem aus umlaufend die Pfosten auf einheitliche Höhe gesetzt werden. Die Stellfläche sollte daher eben sein. Gegebenenfalls muss diese nachträglich bauseits dem Höhenbezugspunkt angepasst werden. Der Bodenaushub für die Fundamente muss mit manuellen Mitteln möglich sein (Bodenklassen 1-4 nach DN 18300). Die Beseitigung von Hindernissen wie Bauschutt, Fels und Gestein, Wurzelwerk u.a.m. stellt eine vergütungspflichtige Zusatzleistung dar. Materialien aus der vorhandenen Oberflächenbefestigung des Bauplatzes (Pflaster/Platten u.ä.m.) werden an den zur Fundamenterstellung zu öffnenden Stellen vom AN aufgenommen und die Oberfläche nach Fertigstellung der

- Baumaßnahme vom AN bis an die Pfosten wiederhergestellt .
- Der AG ist verpflichtet Informationen über die Lage von unterirdischen Kabeln und Leitungen zu ermitteln und diese dem AN schriftlich anzuzeigen. Werden dem AN vom AG keine derartigen Informationen übergeben, geht der AN davon aus, dass keine besondere Obacht auf Leitungen und Kabel bei den Erdarbeiten gelegt werden muss. Sollten dennoch Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen u.a. vorkommen, haftet dafür der AG.
 - Baubedingte Abfälle sowie der Bodenaushub verbleiben auf der Baustelle.
 - Der AG stellt dem AN zu Baubeginn für die gesamte Bauzeit unentgeltlich Wasser und Strom zur Verfügung.
 - Alle Materialien werden ausdrücklich auf Kundenwunsch geliefert.

§ 4 Zahlungsfristen

- Keine Anzahlung bei Privatkunden.
- 30% Anzahlung für Gewerbetunden 21 Tage vor Lieferung.
- Bei Anlieferung des Bausatzes wird die Restzahlung/ bzw. die Hauptsomme der Materialien unmittelbar fällig.
- Ist eine Montage beauftragt, so wird die Montagerechnung sofort nach Fertigstellung fällig.
- Skontoabzüge und Sicherheitseinbehalte sind ausgeschlossen wenn nicht vereinbart.
- Der AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung und zusätzlicher telefonischer Rücksprache mit dem AN berechtigt, dem Lieferanten oder Monteur den Rechnungsbetrag in bar auszuhändigen.

§ 5 Garantie/Gewährleistung

Auf alle Materialien gewähren wir bei richtiger Handhabung 10 Jahre Garantie. Holz ist ein natürlicher Werkstoff, der „arbeitet“. Eventuell auftretende Trocknungsrisse, (sehr selten) Astlöcher, Harzausflüsse, Verfärbungen und der Gleichen sind deshalb grundsätzlich keine von uns zu vertretenden Mängel. Türen sind innerhalb von 5 Tagen mit einem fachgerechten Anstrich zu versehen, da sonst keine Reklamationen anerkannt werden. Eine Gewährleistung auf die Verarbeitung geben wir für 2 Jahre nach Bauabnahme. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach bekannt werden schriftlich dem AN mitzuteilen. Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn diese vom Spediteur auf dem Lieferschein bestätigt wurden und sind ebenfalls binnen 5 Tagen dem AN anzuzeigen. Alle von uns gelieferten Materialien beruhen ausschließlich auf Kundenwunsch.

§ 6 Rücktritt des Auftragnehmers

Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vor wenn:

- wenn Beschaffungsmöglichkeiten bestellter Ware entfällt (z.B. durch Konkurs oder Produktionseinstellung, Streik etc. unserer Lieferanten).
- wenn der AG seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- wenn eine fachgerechte Ausführung aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist.

§ 7 Sicherheiten

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gesamte Ware aus dem Vertrag Eigentum des AN.

§ 8 Vertragsänderungen und Ergänzungen

Diese bedürfen ausschließlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden jeder Art sind unwirksam.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Strausberg in Deutschland.
Fassung März 2015